

Stadt Hamm

Beschlussvorlage der Verwaltung

| | | | | |
|---|--|----------|---|-------------|
| | | | Stadtamt | Vorlage-Nr. |
| | | | 61 | 0460/21 |
| Beschlussvorschriften § 41 GO | | | Datum 10.11.2021 | |
| Beschlussorgan Rat | Sitzungstermin 14.12.2021 16:00 | Ergebnis | Genehmigungsvermerk I, gez. OB Herter | |
| Beratungsfolge Hauptausschuss Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnen und Mobilität Ausschuss für Klima-, Umwelt- und Naturschutz Bezirksvertretung Hamm-Herringen Bezirksvertretung Hamm-Rhynern Bezirksvertretung Hamm-Uentrop Bezirksvertretung Hamm-Bockum- Hövel Bezirksvertretung Hamm-Mitte Bezirksvertretung Hamm-Pelkum Bezirksvertretung Hamm-Heessen | Sitzungstermin 07.12.2021 16:00 30.11.2021 16:00 30.11.2021 17:00 18.11.2021 16:00 18.11.2021 16:30 18.11.2021 16:30 17.11.2021 17:00 16.11.2021 16:15 16.11.2021 16:00 16.11.2021 16:30 | Ergebnis | Federführender Dezernent VI, gez. StBR Mentz | |
| Bezeichnung der Vorlage (kurze Inhaltsangabe) Umgang mit Windenergie- und Freiflächenphotovoltaikanlagen auf dem Stadtgebiet der Stadt Hamm | | | Beteiligte Dezernenten III, gez. StR Mösgen V, gez. i.V. StR Mösgen | |

| |
|---|
| <u>Beschlussvorschlag</u> Der Rat der Stadt Hamm beschließt das weitere Vorgehen wie folgt: <ol style="list-style-type: none">1. Die in der Sachdarstellung dargestellte Vorgehensweise im Umgang mit Windenergieanlagen auf dem Stadtgebiet der Stadt Hamm vor dem Hintergrund der aktuellen Gesetzeslage wird zustimmend zur Kenntnis genommen.2. Von einer gesamtstädtischen Steuerung der Windenergie gem. § 5 i. V. m. § 35 (3) 3 BauGB wird in der Folge abgesehen.3. Das Verfahren zur 34. Änderung des Flächennutzungsplans wird eingestellt, der Änderungsbeschluss (Vorlage Nr. 2001/19) vom 22.11.2019 wird aufgehoben, die laufenden Verfahren (7. Änderung -Isenburg- sowie 14. und 15. Änderung -Weetfeld A2- Bereich West und Süd-Ost) werden eingestellt, alle bisher dazu gefassten Beschlüsse aufgehoben.4. Im Umgang mit Freiflächenphotovoltaikanlagen wird die in der Sachdarstellung dargestellte Vorgehensweise zustimmend zur Kenntnis genommen. |
|---|

| |
|-----------------------------------|
| Finanzielle Auswirkungen - |
|-----------------------------------|

Sachdarstellung und Begründung

A) Windenergie

Die Stadt Hamm hat das deutliche Ziel formuliert den Ausbau erneuerbarer Energien im Stadtgebiet zu fördern. Durch die hier erläuterten landesgesetzlichen Regelungen erfährt die Erreichung dieser Ziele zwar Einschränkung in Bezug auf die Auswahl möglicher Potenzialflächen. Neben diesen Beschränkungen

besteht jedoch vor allem für den Ausbau der Windenergie die damit verbundene Perspektive auf eine höhere Rechtssicherheit und einen zügigeren Genehmigungsprozess im Antragsverfahren. Der Stadt Hamm kommt dabei ihre Flächengröße zu Gute, die den weiteren Ausbau der Windenergie trotz der 1000 m Abstände in bestimmten Bereichen grundsätzlich ermöglicht.

Sachstand

Mit der Vorlage 2001/19 wurde im November 2019 der Beschluss zur 34. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst mit dem Ziel, Konzentrationszonen darzustellen, außerhalb derer Windenergieanlagen nicht mehr planungsrechtlich privilegiert wären. Hintergrund waren sowohl klimapolitische Ziele (s. Antrag 1081/19) als auch das Gerichtsurteil vom 25.06.2019 SL Windenergie GmbH gegen die Stadt Hamm, in welchem die im FNP dargestellten Windkonzentrationszonen vom Verwaltungsgericht Arnsberg als unwirksam angesehen wurden. Das Gericht begründete seine Entscheidung unter anderem damit, dass die Stadt Hamm mit den im FNP dargestellten Konzentrationszonen der Windenergie nicht substantiell Raum einräume.

Rahmenbedingungen

Im August 2020 erfolgte eine Änderung des BauGB, welches mittels Paragraph 249 Absatz 3 die Länder ermächtigt, Mindestabstände zu Wohngebäuden für Windenergieanlagen gesetzlich zu regeln. Hiervon hat die Landesregierung NRW Gebrauch gemacht und das zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen im Landtag verabschiedet, welches am 08.07.2021 verkündet wurde und damit Rechtskraft erlangt hat.

Infolgedessen müssen gem. § 2 Windenergieanlagen einen Mindestabstand von 1000 m zu Wohngebäuden innerhalb von Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) sowie innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) einhalten. Dies gilt ebenso für den Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 (6) BauGB (Außenbereichssatzung).

Vorgehensweise

Für die Stadt Hamm scheidet damit ein großer Anteil des Stadtgebietes für die Errichtung von Windenergieanlagen aus. Wohngebäude im Außenbereich werden über die neue gesetzliche Regelung nicht erfasst, sofern sie nicht innerhalb eines Satzungsgebietes nach den §§ 34 oder 35 BauGB liegen. Die ständige Rechtsprechung geht hier jedoch von einem Schutzabstand der zwei bis dreifachen Anlagenhöhe bei Wohngebäuden im Außenbereich aus, um eine optisch bedrängende Wirkung der Anlagen zu vermeiden. Die zweifache Anlagenhöhe entspricht, bei einer derzeit üblichen Gesamthöhe von Windenergieanlagen von mindestens 200 m, einem Abstand von 400 m zu Einzelwohngebäuden im Außenbereich.

Des Weiteren gelten hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzung von Windenergieanlagen auf Waldflächen, in Naturschutz- sowie FFH-Gebieten hohe Anforderungen in Bezug auf den Natur- und Artenschutz.

Im Ergebnis sind die verbleibenden Flächen, auf denen die Voraussetzungen für die Genehmigung von Windenergieanlagen vorliegen, so bemessen, dass eine gesamtstädtische Ermittlung von Potenzialflächen mit dem Ziel einer Steuerung der Ansiedlung von Windenergieanlagen durch eine erneute Konzentrationszonenplanung im FNP entfallen und der Änderungsbeschluss über die 34. Änderung des FNP aufgehoben werden kann. Aus den bereits vorliegenden Untersuchungen und Erkenntnissen, die bis auf die gesamtstädtische Konzeption aus dem Jahre 2013 zurückgehen, kann geschlossen werden, dass der Ausschluss einzelner aktueller Potenzialflächen rechtlich scheitern wird: denn es muss der Windkraft ausreichend Raum gegeben werden. Somit entfallen auch die rechtlichen Unsicherheiten, welche Planungen dieser Art in der Vergangenheit trotz umfangreicher vorangehender Untersuchungen mit sich gebracht haben. Die Voraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen ergeben sich demnach ausschließlich über den Privilegierungstatbestand des § 35 (1) Nr. 5 BauGB in Verbindung mit dem Genehmigungsverfahren gem. § 10 bzw. § 19 BImSchG.

Aufgrund der nunmehr geltenden Rechtslage werden die nicht abgeschlossenen Verfahren zur Änderung des FNP eingestellt sowie alle bisher dazu gefassten Beschlüsse aufgehoben (7. Änderung - Isenburg - sowie die 14. und 15. Änderung - Weetfeld A2 - Bereich West und Bereich Süd-Ost).

Ferner ist die Aufstellung von Bebauungsplänen zur Ausweisung von sonstigen Sondergebieten für die Windenergienutzung ist nicht vorgesehen.

B) Photovoltaikanlagen auf Freiflächen (PV-Anlagen)

Für den Ausbau der erneuerbaren Energien, die auf dem Stadtgebiet der Stadt Hamm gefördert werden sollen, gehören neben Windenergieanlagen Photovoltaikanlagen zu den derzeit führenden Technologien. Während die Vorgaben des LEP NRW die Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen beschränken, bieten vor allem die Potenziale auf Dachflächen eine große Chance für eine Energiewende. Durch entsprechende Festsetzungen in Bebauungsplänen, aber auch durch die Aktivierung von Potenzialen im Bestand, insbesondere auf städtischen Gebäuden, kann es gelingen, diese Chance zukünftig stärker zu nutzen.

Sachstand

Derzeit sind keine Freiflächen-PV-Anlagen auf dem Hammer Stadtgebiet vorhanden. Dieses zurückhaltende Vorgehen hat verschiedene Gründe.

Der Schutz vorhandener Freiflächen und die Beschränkung der Flächeninanspruchnahme im Außenbereich sowie die Entlastung der landwirtschaftlich genutzten Flächen, die bereits einem starken Nutzungsdruck durch die Entwicklungen zu Gunsten von Wohn- und Gewerbeflächen sowie Ausgleichsflächen, etc. unterliegen, sind wichtige langfristige Zielsetzungen für eine nachhaltige Entwicklung der Stadt Hamm. Dem gegenüber stehen große, ungenutzte Potenziale für PV-Anlagen auf Dachflächen, vor allem im gewerblichen Bereich. Es ist beabsichtigt, den Anteil von Dachflächen mit PV-Anlagen in Hamm zukünftig zu steigern, insbesondere auch durch entsprechende Festsetzungen in Bebauungsplänen. Sollten die Potenziale für PV-Anlagen auf Dachflächen, Halden oder Brachflächen nicht ausreichend erschlossen werden können, so ist die Nutzung von Flächen entlang von Bundesfernstraßen oder überregional bedeutsamen Schienenwegen eine weitere Option.

Rahmenbedingungen

Freiflächen PV-Anlagen erfahren keine bauplanungsrechtliche Privilegierung gem. § 35 (1) BauGB und unterliegen damit einer anderen Beurteilung als Windenergieanlagen. Der LEP NRW (Ziel 10.2-5 Solarenergienutzung) ermöglicht Freiflächen-PV-Anlagen unter folgenden Voraussetzungen:

- Wiedernutzung von Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen,
- Aufschüttungen oder
- Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung (in einem Abstand bis zu 200 m gem. § 37 EEG).

Auf kommunaler Ebene ist dafür ein Bebauungsplan, der ein Sondergebiet für erneuerbare Energien festsetzt, notwendig.

Vorgehensweise

In Hamm sollen Freiflächen-PV-Anlagen vorrangig auf Standorte auf Brachflächen sowie Aufschüttungen bzw. Halden entwickelt werden. Standorte für Freiflächen-PV-Anlagen entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung werden nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

Ein erster Aufstellungsbeschluss für eine Freiflächen-PV-Anlage auf einer Brachfläche erfolgte im Dezember 2020 für einen ehemaligen Deponiestandort an der Martinstraße (s. Vorlage Nr. 0132/20).

Auf den Halden Humbert und Sundern ist eine eingeschränkte Nutzung durch Freiflächen-PV-Anlagen zu überprüfen.